

II-2219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.20.472/1-6-1/73

1010 Wien, den 1. März 1973  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1031 /A.B.

ZU 1066 /J.

Präs. am 5. März 1973

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSPVG (No. 1066/J)

In der vorliegenden Anfrage wird der Fall eines im 59. Lebensjahr stehenden berufsunfähigen - und offensichtlich auch erwerbsunfähigen - Versicherten vorgebracht, der in seiner Berufslaufbahn ursprünglich eine unselbständige, später dann eine selbständige Erwerbstätigkeit und in den letzten Jahren wiederum eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte. An Hand dieses Falles kommen die Anfragesteller zu dem Ergebnis, daß es notwendig erscheine, die Bestimmung des § 72 Abs.2 lit.a bis d GSPVG dahingehend abzuändern, daß ein Pensionsanspruch auch dann entstehe, wenn am Stichtag keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, so daß eine Pension auch dann anfallen könne, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes nur ruhe. Es wurde an mich folgende Frage gerichtet:

"Werden Sie in den Ministerialentwurf für die nächste GSPVG - Novelle eine entsprechende Bestimmung aufnehmen lassen ?".

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

- 2 -

Die Bestimmung des § 72 Abs.2 GSPVG enthielt bereits in der Fassung des Stammgesetzes (in Geltung seit 1.7.1958) für den Anspruch auf Alterspension die Voraussetzung, daß die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes am Stichtag erloschen ist. Auch der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension war nach dem Stammgesetz von der Erfüllung der Voraussetzung des § 72 Abs.2 GSPVG abhängig. In der Begründung zu dieser Regelung wurde darauf hingewiesen, daß das Entstehen eines Pensionsanspruches nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz davon abhängig sei, daß der Versicherte am Stichtag in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert sein darf. Dem entspreche das Erfordernis, daß die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag erloschen sein müsse.

An der Bestimmung des § 72 Abs.2 GSPVG ist seit dem Inkrafttreten im grundsätzlichen nichts geändert worden. Was den Vergleich mit dem ASVG anlangt, der in den Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz angestellt wurde, so darf meines Erachtens hiebei nicht übersehen werden, daß die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs.1 GSPVG von der Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft abhängt. Die erwähnte Bestimmung des § 72 Abs.2 GSPVG, in der als Voraussetzung für den Pensionsanspruch ein Erlöschen der Gewerbeberechtigung und damit auch die Beendigung der Kammermitgliedschaft verlangt wird, ist daher das zwingende Gegenstück zur Bestimmung über die Begründung der Pflichtversicherung. Bei den Anspruchs-voraussetzungen des § 72 Abs.2 GSPVG handelt es sich daher um Regelungen, in denen fundamentale Grundsätze der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zum

- 3 -

Ausdruck kommen. Es ist daher auch kein Zufall, daß während der nahezu fünfzehnjährigen Geltung der leistungsrechtlichen Bestimmungen des GSPVG die Interessenvertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen niemals eine Revision der Bestimmung des § 72 Abs.2 GSPVG verlangt hat.

Zum vorgetragenen Fall möchte ich noch ergänzend bemerken, daß der Versicherte die Möglichkeit besessen hätte, seine Gewerbeberechtigung schon vor Einbringung seines Pensionsantrages zurückzulegen und damit die vorgebrachten nachteiligen Folgen abzuwenden. Für den Fall, daß seine Erwerbsunfähigkeit nach dem GSPVG nicht anerkannt worden wäre, hätte er gemäß § 199 GSPVG die Einverleibungsgebühr nicht entrichten müssen, wenn er sein Gewerbe hätte neuerlich betreiben wollen.

Ohne die nachteiligen Auswirkungen der erwähnten Gesetzesbestimmung auf den gegenständlichen Fall herabmindern zu wollen, sehe ich doch auf Grund der vorstehenden Ausführungen keine Veranlassung, einer Änderung des GSPVG in so grundsätzlichen Belangen näher zu treten.

